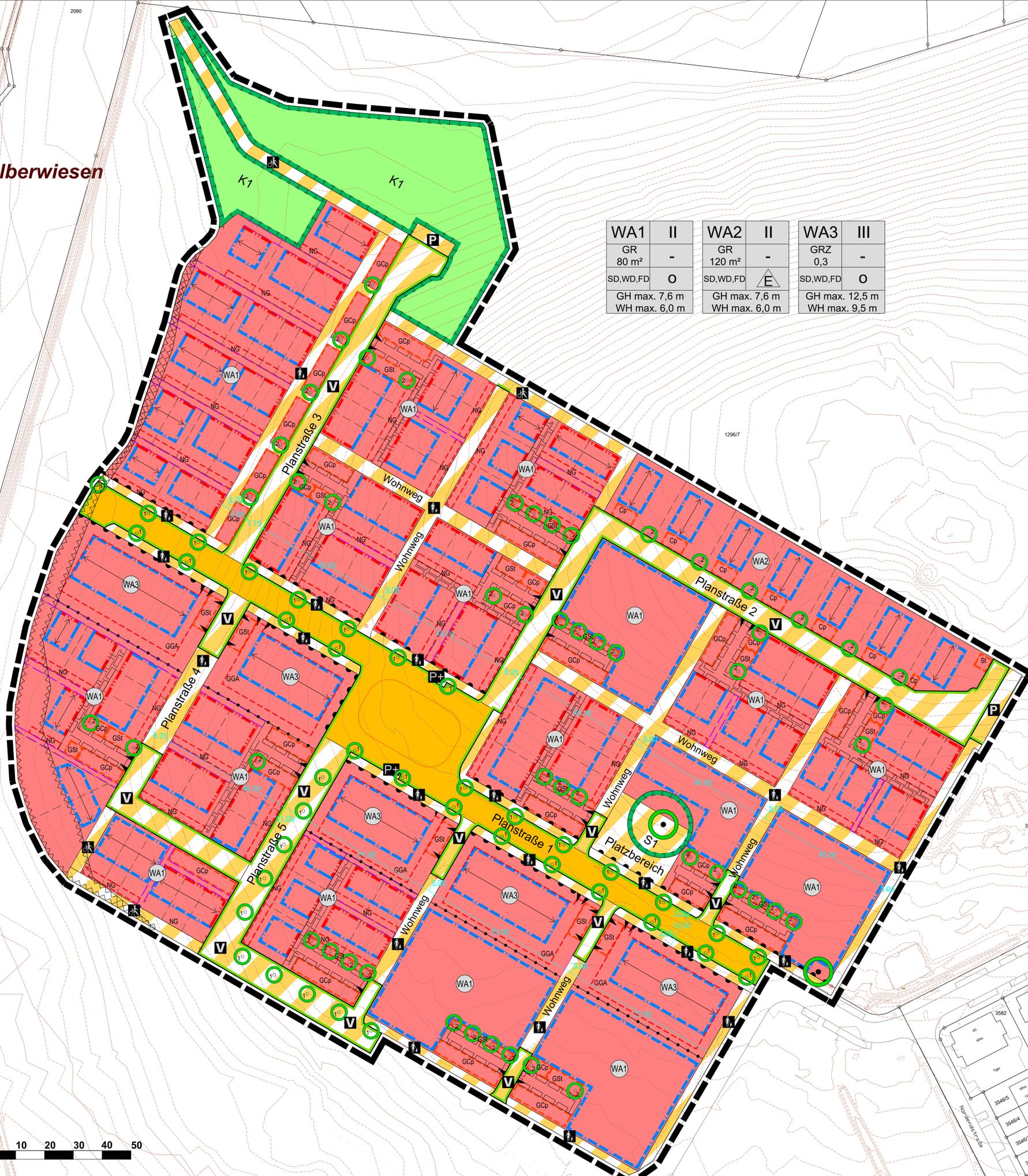


Kälberwiesen



WA1	II	WA2	II	WA3	III
GR	-	GR	-	GRZ	-
80 m ²		120 m ²		0,3	
SD,WD,FD	O	SD,WD,FD	E	SD,WD,FD	O
GH max. 7,6 m		GH max. 7,6 m		GH max. 12,5 m	
WH max. 6,0 m		WH max. 6,0 m		WH max. 9,5 m	

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

3. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkierungsfläche

Verkehrsberuhigter Bereich

Rad- und Fußweg

Fußweg

Öffentliche Carsharing - Stellplatzfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrtbereich

Abpölerung von autofreien Bereichen

4. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (Ausgleichsflächen)

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, Nr. 25 a) und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Schutzmaßnahme 1: Wurzelschutz alte Eiche

Anpflanzung: Bäume - Pflanzgebot 1 / 2

Erhaltung: Bäume

6. Sonstige Pflanzzeichen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Gemeinschaftsstellplätze (GSt)

Gemeinschaftsstellplätze (GSt)

Stellplätze (St)

Carports (Cp)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Tiefgaragen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Nebengebäude

Tiefgarage

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - breite Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - schmale Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Umgrenzung der von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Firstichtung zwingend Satteldach oder Walmdach

7. Nachrichtliche Übernahmen

Bemaßung

Höhenlinien (0,25 cm Abstand)

Bestandskataster

Verkehrinsel innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

Füllschema der Nutzungsschablone

a	b
c	d
e	f

a) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
b) Anzahl der Vollgeschosse
c) Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (GR)
d) Dachform (SD, WD, FD): Satteldach, Walmdach, Flachdach
e) Bauweise: o, Hausform (E): Einzelhaus
f) Gebäudehöhe (GH), Wandhöhe (WH)

Verfahrensvermerke

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 10.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB / § 74 LBO die Aufstellung des Bebauungsplans (der Ortsüblichen Bauvorschriften) "Stadtverweiterung Nord, 2. BA-Nord" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2015 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.12.2015 bis 18.12.2015 im Hinblick auf die Umverteilung aufgeteilt worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat am 30.05.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans / der Ortsüblichen Bauvorschriften "Stadtverweiterung Nord, 2. BA-Nord" mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen Mängeln der Beteiligung sowie auf die Bestätigung (§ 21 Abs. 6 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einmündungsgesuchen (§ 44 BauGB) hinweisen zu lassen.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplans / der Ortsüblichen Bauvorschriften "Stadtverweiterung Nord, 2. BA-Nord", die

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Zeit vom 21.06.2017 bis 21.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 10.10.2017 die abgegebene Stellungnahme geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan / die Ortsüblichen Bauvorschriften als Satzungen gemäß § 10 BauGB (§ 74 LBO) beschlossen.

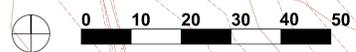
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans / der Ortsüblichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan / die Bauvorschriften auf Dauer während der Dienststunden jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind durch die Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat am 10.10.2017 die abgegebene Stellungnahme geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan / die Ortsüblichen Bauvorschriften als Satzungen gemäß § 10 BauGB (§ 74 LBO) beschlossen.

Die Satzung ist am 26.04.2018 in Kraft getreten.

Radolfzell, Siegel, Martin Staab, Oberbürgermeister



Radolfzell
Boquizee

PLANSTATT SENNER

Bebauungsplan / Ortsübliche Bauvorschriften
Stadtverweiterung Nord, 2. BA-Nord

Gezeichnet	Geprüft	Aktenzeichen
Blatt	Blattgröße A0	Maßstab 1:500
		Datum 19.09.2017
		Änderung

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht
Abteilung Stadtplanung
Göttlinger Straße 3 | 78315 Radolfzell